OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-450355/2/HW – 450356/2

Datum:

Linz, 5. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerden von R und I L, beide S, H, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde H vom 6.7.2018, AZ: x, betreffend die Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde H wurde gegenüber R und I L (in der Folge gemeinsam kurz „Bf“) eine Wasserleitungsanschlussgebühr für die Liegenschaft S in Höhe von € 5.361,14 (inkl. USt.) vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erheben die Bf ein Rechtsmittel und führen aus, dass gegen den Bescheid, mit welchem eine Gebühr von € 5.361,14 „inklusive 50%igen Drucksteigerungszuschlags“ festgesetzt werde, Berufung erhoben werde, wobei ein Betrag von € 1.787,05 als nicht gerechtfertigt angesehen werde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen angenommen:

Die Bf sind Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x. Dieses Grundstück samt dem darauf befindlichen Objekt mit der Anschrift S, H, wurde an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen, wobei die Bemessungsgrundlage im Sinne der anwendbaren Verordnung (ohne Berücksichtigung des Zuschlags wegen der Errichtung einer Drucksteigerungsanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 der anwendbaren Wassergebührenordnung) für dieses Objekt gesamt 247 m^2 beträgt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Die Bemessungsgrundlage von 247 m^2 (ohne Berücksichtigung eines Drucksteigerungszuschlags) folgt vor allem aus dem von den Bf auch unterfertigten Ermittlungsblatt (ON 9 des Behördenaktes). Es wurde diese Bemessungsgrundlage auch dem erstinstanzlichen Bescheid zu Grunde gelegt und es wurde diese von den Bf in der Beschwerde nicht bestritten. Dass das Objekt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde, wurde von den Bf ebenfalls nicht bestritten und es spricht hierfür auch die Bestätigung ON 13 des Behördenaktes.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Es lässt sich aus der als Berufung bezeichneten Beschwerdeschrift in Zusammenschau mit dem bekämpften Bescheid insgesamt entnehmen, dass die Bf eine Änderung dahingehend anstreben, dass die Anschlussgebühr ohne einen Drucksteigerungszuschlag festgesetzt wird, sodass den gesetzlichen Erfordernissen zum Beschwerdeinhalt ausreichend entsprochen wird. Die Bf begründen ihre Beschwerde mit der Rechtswidrigkeit des

Gemeinderatsbeschlusses betreffend den Drucksteigerungszuschlag, sohin mit der Rechtswidrigkeit einer Verordnung, weswegen von der belangten Behörde zu Recht keine Beschwerdevorentscheidung erlassen (sondern die Bescheidbeschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt) wurde (vgl. § 262 Abs. 3 BAO).

III.2. Gemäß § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde H vom 13.12.2017 mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene, gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde H erlassen wird (in der Folge kurz „Wassergebührenordnung“) wird für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben, wobei gemäß § 2 dieser Verordnung die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke gebührenpflichtig sind. Die Gebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 13,15 und erhöht sich gemäß § 8 der Verordnung im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer. Nach § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung kommt in den Ortschaften R, M, K, Ha, L, S, V, Ra, Ke, Kn, Sch und St wegen der Errichtung einer Drucksteigerungsanlage ein 50%iger Zuschlag zu der Berechnungsgrundlage hinzu.

III.3. Im vorliegenden Fall wurde das verfahrensgegenständliche Objekt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, sodass die belangte Behörde daher mit Recht den Bf als Eigentümern eine Anschlussgebühr vorgeschrieben hat. Auch gegen die von der belangten Behörde herangezogene Bemessungsgrundlage (ohne Berücksichtigung des Zuschlags wegen der Errichtung einer Drucksteigerungsanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung) bestehen keine Bedenken, es wurden diese Bemessungsgrundlage und die rechnerische Richtigkeit der Gebühr von den Bf auch nicht bestritten. Da sich das verfahrensgegenständliche Objekt laut dem angefochtenen Bescheid in einer der in § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung genannten Ortschaften befindet (dies wurde von den Bf auch nicht bestritten), wurde von der belangten Behörde zudem mit Recht ein 50%iger Zuschlag zur Berechnungsgrundlage vorgenommen.

III.4. Zum Vorbringen der Bf ist auszuführen, dass bei Interessentenbeiträgen die Abgabepflicht nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den dem Einzelnen erwachsenden Vorteilen bestehen muss, die Aufteilung muss vielmehr nur nach irgendwelchen sachlichen bzw. objektiven Kriterien gerechtfertigt sein (vgl. VwGH 21.7.1995, 92/17/0268). Die Festlegung eines „Zuschlags“ (im Sinne einer höheren Gebühr) für (alle) Objekte, die in Ortschaften liegen, für die eine Drucksteigerungsanlage errichtet wurde, kann aber als eine Aufteilung nach sachlichen bzw. objektiven Kriterien aufgefasst werden, sodass sich für das erkennende Landesverwaltungsgericht ausgehend vom Vorbringen der Bf keine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Wassergebührenordnung ergeben (haben). Eine Anfechtung der verfahrensgegenständlich zur Anwendung gelangenden Verordnungsbestimmungen beim VfGH konnte daher unterbleiben.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen der Verfassungsgerichtshof erkennt (vgl. Art. 139 Abs. 1 B-VG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger